

Jörg Diettrich
Lahnsteiner Str. 62
07629 Hermsdorf

19.03.2023

joe.dtr@t-online.de

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6 (BK6-22-300) und Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A)
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

poststelle-14a@bnetza.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.03.2023 fand eine öffentliche Anhörung zur neuen Fassung des §14a EnWG – steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) und steuerbarer Netzanschlüsse (SteuNE) statt. Ich habe Ihnen dort eine für mich grundsätzliche Frage zu den gesetzlichen Grundlagen gestellt. Die vorliegende Fassung des §14a EnWG sagt:

Zitat:

*...Letztverbraucher, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, **verpflichtet** sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur **Vereinbarungen** über die netzorientierte Steuerung...abzuschließen...*

In der Einführung zur Anhörung wurde der §14a EnWG als **Ermächtigungsvereinbarung** definiert. Nach meinem Verständnis ermächtigt damit der Letztverbraucher den Netzbetreiber in seinem Namen, die Steuerungen seiner Verbraucher durchzuführen.

Definition einer Vereinbarung:

Eine Vereinbarung ist ein Rechtsbegriff, der einen **Vertrag** zwischen mindestens zwei Vertragsparteien oder einzelne Vertragsbestandteile umschreibt.

Auf der Grundlage des grundgesetzlich geschützten Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes besteht Privatautonomie. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Vertragsfreiheit, die im GG Art. 2 Abs.1 geregelt ist. dass jeder frei darin ist, einen Vertrag zu schließen oder nicht.

Warum ein Verbraucher einen Vertrag abschließen sollte, wird in dem ebenfalls veröffentlichten Foliensatz zum Eckpunkt Papier dargestellt. (Folie 6)

Zitat:

*für den **Netzbetreiber***

Keine Ablehnung eines Netzanschlusses wegen möglicher Überlastungen im Verteilnetz zulässig.

*für den **Verbraucher***

Inkaufnahme erforderlicher Komforteinschränkungen durch Schaltmaßnahmen.

§19 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Gemäß NAV ist die Anmeldung z.B. einer Wallbox mit einer Leistung von mehr als 3,7 kW bis 12 kW beim Netzbetreiber verpflichtend. Der Betreiber wird informiert, kann allerdings keine Einwände erheben.

Eine Wallbox im Drehstromkreis einer Kundenanlage ist i.d.R. mit 3x16 A abgesichert. Die entnehmbare Leistung beträgt somit maximal 11 kW.

Die Ablehnung eines Netzanschlusses zum Betrieb jedes beliebigen Verbrauchers bis 12 kW Anschlussleistung, ist gemäß NAV **nicht** möglich.

Ich bin Mitglied der Arbeitsgruppe Team-Orangebuch. Wir veröffentlichen auf unserer Web-Seite www.orangebuch.de Beiträge zu energiepolitischen Themen. Diese Anfrage werden wir dort als Stellungnahme publizieren und erklären sie hiermit zum «offenen Brief».

In der Hoffnung auf eine baldige Reaktion Ihrerseits verbleibe ich

mfG - J. Diettrich